

Erläuternder Bericht zu den Ausführungsreglementen zum InfoG

1	ALLGEMEINES UMFELD	1
2	VERORDNUNG ÜBER DAS ZUGANGSRECHT (DZV)	3
2.1	DIE GROBEN ZÜGE	3
2.2	AUSWIRKUNGEN UND KOMPATIBILITÄT MIT DEM HÖHEREN RECHT.....	3
2.3	KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN	4
3	VERORDNUNGSENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES AUSFÜHRUNGSREGLEMENTS ZUM GESETZ ÜBER DIE GEMEINDEN (ARGG-REVISION)	8
3.1	GRUNDZÜGE DER ÄNDERUNGEN.....	8
3.2	KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN.....	9
4	VERORDNUNG ÜBER DIE INFORMATION ÜBER DIE TÄTIGKEITEN DES STAATSRATS UND DER VERWALTUNG (REVISION INFOV)	15
4.1	DIE GROBEN ZÜBE DER REVISION	15
4.2	KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN	16

1 ALLGEMEINES UMFELD

Das Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu den Dokumenten (**InfoG**) tritt am 1. Januar 2011 in Kraft; es wird in der SGF die Nummer 17.5 haben. Das InfoG behandelt im Grossen und Ganzen die verschiedenen Formen der Information der Öffentlichkeit: Öffentlichkeit der Sitzungen, aktive Information (Information von Amtes wegen) und passive Information (Auskunftsgesuche und Gesuche um Zugang zu den Dokumenten). Es gilt für alle Organe des Staates, der Gemeinden und der juristischen Personen öffentlichen Rechts sowie für Private, die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen und Reglementierungs- oder Verfügungsbefugnis haben.

Den Privatpersonen verleiht das Gesetz ein neues Recht: das **Zugangsrecht zu den amtlichen Dokumenten**. Von den öffentlichen Organen und deren Verwaltungen verlangt das Gesetz, dass sie ihre Arbeit grundsätzlich neu konzipieren: Künftig muss man bei der Mehrheit der Dokumente, die bei dieser Arbeit entstehen, davon ausgehen, dass sie grundsätzlich öffentlich zugänglich sind.

Die Information der Öffentlichkeit gehört zurzeit zu den **Zuständigkeitsbereichen der Staatskanzlei**, und daran wird sich auch mit dem neuen Gesetz nichts ändern; zu diesen Zuständigkeiten kommen einfach noch das Zugangsrecht und der Datenschutz. Deshalb wurden die Arbeiten für die Ausführungsreglemente grundsätzlich von der Staatskanzlei ausgeführt, dabei konnte sie aber auf die Unterstützung des Amtes für Gesetzgebung und des Amtes für Gemeinden zählen. Der Vorsteher der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft als politischer Verantwortlicher für das Geschäft und die Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz (seit ihrem Amtsantritt) haben ebenfalls an den Arbeiten mitgewirkt.

Von Juli bis September 2010 wurden 3 Entwürfe in die Vernehmlassung gegeben:

- eine Verordnung über das Zugangsrecht zu den Dokumenten, in dem die Bestimmungen des 3. Kapitels des InfoG näher ausgeführt werden und die in diesem Bericht behandelt werden (DZV) ;
- eine Revision des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden, in das im Wesentlichen die Ausführungsbestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen und über die Informationspflicht aufgenommen werden, die aufgrund des InfoG und vor allem des geänderten GG nötig geworden sind (*Revision des ARGG*);
- eine Revision der Verordnungen, die zurzeit die Informationspflicht des Staates und der Kantonsverwaltung (InfoV und InternetV) regeln; gleichzeitig sollen die beiden Verordnungen in ersterem Text zusammengefasst werden (*Revision der InfoV*).

Die rund 40 Antworten, die zur **Vernehmlassung** eingingen, zeigten das Interesse an dieser Thematik. Drei Punkte stechen dabei hervor: *Impressum Freiburg* (örtliche Sektion des Berufsverbandes der Schweizer Journalistinnen und Journalisten) urteilt sehr negativ über den *Entwurf DZV*; die Kantonsverwaltung hat den Inhalt der Entwürfe im Grossen und Ganzen gutgeheissen, hat aber gewisse Vorbehalte und ist manchmal etwas beunruhigt; schliesslich empfanden die Gemeinden einige Bestimmungen als Verletzung ihrer Autonomie.

Eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Direktors der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, der die Staatskanzlerin, der Verantwortliche des Büros für Information, die Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz, eine Vertreterin des Amtes für Gemeinden und ein Vertreter des Amtes für Gesetzgebung angehörten, nahm eine vollständige und ausführliche Prüfung der eingegangenen Bemerkungen in Angriff. Sie beantragte einige Anpassungen, um namentlich auf wichtige Bemerkungen zum Begriff des zugänglichen Dokuments, zum Gebührensystem und zur Anhörung betroffener Dritter beim Zugangsverfahren zu antworten. Vorwürfe über die Verletzung der Gemeindefautonomie schienen hingegen unbegründet zu sein und wurden deshalb nicht berücksichtigt (s. unten zu Art. 4 - 6 DZV und zu Art. 42a - 42g ARGG).

Der Staatsrat verabschiedete die 3 Verordnungen am 14. Dezember 2010, so dass sie gleichzeitig mit dem Gesetz am 1. Januar 2011 in Kraft treten können.

Es sei darauf hingewiesen, dass die **Aufteilung der Bestimmungen** auf drei verschiedene Erlasse, die in der Vernehmlassung kritisiert wurde, aus folgenden Gründen gerechtfertigt ist:

- die Probleme im Zusammenhang mit der Informationspflicht sind nicht dieselben wie beim Zugangsrecht;
- die drei Erlasse haben nicht dieselben Adressaten: die *DZV* richtet sich an alle Organe, für die das InfoG gilt, die *Revision des ARGG* betrifft nur die Gemeinden, und die *Revision der InfoV* nur den Staatsrat und die Kantonsverwaltung;
- die neue InfoV umfasst rund 40 Artikel; wären sie in einen einzigen Ausführungserlass aufgenommen worden, so hätten sie auch für die Gemeinden gegolten – obwohl diese vom Thema nicht betroffen sind, das wäre für die Gemeinden jedoch störend gewesen.

Für den Erlass der Ausführungsbestimmungen zum InfoG war grösstenteils der Staatsrat zuständig, weil er auf diesem Gebiet über eine allgemeine Zuständigkeit verfügt (Art. 111 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Staatsrats und der Verwaltung [SVOG]); dazu kommen gewisse besondere Delegationen (Art. 12 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 36 Abs. 2 InfoG). **Mehrere Bestimmungen des InfoG teilen die Zuständigkeit zur Regelung gewisser Punkte** auf den Grossen Rat, den Staatsrat, das Kantonsgericht und die Gemeinden auf, damit die verschiedenen Behörden wenn nötig Regeln erlassen können, die ihren jeweiligen Bereichen und Verwaltungen angemessen sind. Deshalb müssen die anderen Behörden prüfen, ob es in ihrem Fall solche Regeln braucht, und diese gegebenenfalls erlassen.

2 VERORDNUNG ÜBER DAS ZUGANGSRECHT (DZV)

2.1 Die groben Züge

Die *DZV* (Verordnung über den Zugang zu Dokumenten) enthält im Wesentlichen die allgemeinen Ausführungsbestimmungen zum Zugangsrecht, aber auch einige Artikel, die nur die Kantonsverwaltung betreffen; ausserdem werden gewisse Reglemente geändert. Sie folgt teilweise den Bestimmungen der Öffentlichkeitsverordnung des Bundes vom 24. Mai 2006 (VBGÖ, SR 152.31).

Die **allgemeinen Ausführungsbestimmungen zum Zugangsrecht** gelten für alle Organe im Geltungsbereich des Gesetzes. Sie sind in der Verordnung in drei Hauptabschnitte eingeteilt, nämlich Grundsätze des Zugangsrechts (Art. 2 - 8 DZV), Zugangsverfahren (9 - 15) und die eigentliche Umsetzung (Art. 16 - 22).

Die Verordnung führt im Wesentlichen den einen oder anderen Grundbegriff des InfoG näher aus (Art. 2) oder beschreibt gewisse Verfahren genauer (Einzelheiten zur Gewährung des Zugangs und die Ausübung des Zugangsrechts, Art. 3 und 7; Verfahren, Art. 9 - 15; Bestimmung der allgemeinen Zuständigkeit, Art. 17 und 18) und kann damit sozusagen als Bedienungsanleitung dienen.

Ausserdem werden in der Verordnung die Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit des Zugangs festgehalten (Art. 4 - 6). Sie schafft eine Unterscheidung zwischen ordentlichen Gesuchen um Zugang und solchen, die besondere Schwierigkeiten bereiten (Art. 8 Abs. 1); diese Unterscheidung hat Folgen in verschiedenen Bereichen. Schliesslich wird verstärkte Information der Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz über die Zugangsgesuche eingeführt (Art. 22, der Art. 38 Abs. 2 InfoG ergänzt), so dass die kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz über die Mittel verfügt, um die im InfoG vorgeschriebenen Kontrollen durchführen zu können.

Die **Bestimmungen, die nur für die Kantonsverwaltung** gelten, (s. Art. 1 Abs. 2), betreffen die eigentliche Umsetzung des Zugangsrecht in der Kantonsverwaltung: Bereitstellen der grundlegenden Werkzeuge, die es braucht, um die Öffentlichkeit über das Zugangsrecht zu informieren (Art. 16 Abs. 2); Aufteilung der Zuständigkeit für die Information (Art. 19); Bezeichnung von Ansprechpersonen für die Öffentlichkeit in jeder Direktion (Art. 21).

Die **Änderung der Spezialreglemente** hängt hauptsächlich mit der Umwandlung der bestehenden Kantonalen Aufsichtsbehörde für Datenschutz in eine Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz zusammen. Diese Behörde und die Tätigkeitsbereiche, mit denen sie sich völlig unabhängig beschäftigt, sind künftig der Staatskanzlei administrativ zugewiesen.

Damit das Lesen soweit möglich erleichtert wird, wurde der Text der *DZV* manchmal eher erläuternd als (zu) knapp abgefasst; ausserdem wird systematisch auf die ausgeführten Bestimmungen des InfoG verwiesen.

2.2 Auswirkungen und Kompatibilität mit dem höheren Recht

Die *DZV* beschränkt sich streng auf die Ausführungsbestimmungen, die für Umsetzung des Zugangsrechts nützlich sind. Sie hat also keine direkte Wirkung, weder im Allgemeinen noch unter dem finanziellen Gesichtspunkt, noch beim Personal, noch bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Natürlich darf man dabei die Folgen des InfoG an und für sich nicht vergessen (s. Botschaft zum InfoG, TGR 2009 S. 937 f.).

Da die *DZV* lediglich ein Ausführungserlass zum InfoG ist, das seinerseits ein neues verfassungsmässiges Recht umsetzt, kann man davon ausgehen, dass sie im Allgemeinen dem höheren kantonalen Recht entspricht. Die Kompatibilität mit dem Bundesrecht muss vorderhand nicht untersucht werden, denn der Bund macht den Kantonen keine Vorschriften zum Zugangsrecht. Man kann aber schon jetzt darauf hinweisen, dass eine Änderung des InfoG und vielleicht der *DZV* nötig wird, wenn die Schweiz die Aarhus-Konvention über den Zugang zur Information, die Mitwirkung der Öffentlichkeit

bei Entscheidungsverfahren und den Zugang zu den Gerichten im Umweltbereich unterzeichnet; die Botschaft des Bundesrats zu dieser Unterzeichnung wird für das Halbjahr 2011 erwartet.

2.3 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 2 DZV, Begriff des amtlichen Dokuments

In der Vernehmlassung wurden zu Artikel 2 wesentliche Bemerkungen eingereicht, die Anlass zu substantiellen Änderungen gaben. Der Absatz 1 wurde vervollständigt, damit gemäss einigen Bemerkungen und so weit möglich der Begriff "amtliches Dokument" genauer umschrieben wird. Die Liste der Beispiele wurde von der Botschaft zum InfoG übernommen; bei der grossen Mehrheit der Dokumente, die in der Hand der Verwaltungen sind, handelt es sich um amtliche Dokumente.

Der Absatz 2, der dem Begriff "unvollendetes Dokument" gewidmet ist, gab Anlass zu langen Diskussionen; schliesslich übernimmt er einen Teil der Definition, die in der Bundesverordnung gegeben wird, nämlich den Teil am einfachsten und am verständlichsten scheint. Es muss deshalb klar sein, dass Skizzen für die interne Diskussion, z. B. zwischen einem Mitarbeiter und dem Direktionsvorsteher, nicht als vollendete Dokumente betrachtet werden.

Schliesslich wurde auch der Absatz 3 über "Dokumente für den persönlichen Gebrauch" geändert, um eine Bemerkung der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit und Transparenz und von *Impresum* zu berücksichtigen. Obwohl der Antrag im Vernehmlassungsentwurf der Lösung entspricht, die auf Bundesebene gewählt wurde (Dokumente die von einem begrenzten Personenkreis genützt werden), stellt er wie gesagt eine kleine "semantische Abweichung" dar. Wenn nötig können weitere Einschränkungen, die im Gesetz vorgesehen sind, im betreffenden Umfeld angemessener und genauer geltend gemacht werden (namentlich der Begriff des unvollendeten Dokuments und die Ausnahme beim subjektiven Inhalt der internen Notizen).

Artikel 3 DZV, Art des Zugangs

In Absatz 2 werden die Dokumente, die dem Urheberrecht unterstehen, behandelt. Wird aufgrund des Zugangsrechts die Kopie eines solchen Dokuments versandt, so wird die Verwendung der Kopie vom Urheberrechtsgesetz des Bundes (URG), namentlich was die Verbreitung betrifft, eingeschränkt. Das URG gilt an sich unmittelbar, aber es ist wichtig, dass der Gesuchsteller darauf hingewiesen wird.

Dem Urheberrecht unterstehen alle Dokumente, die individuellen Charakter haben (Art. 2 URG), also alle Dokumente, die mehr sind als normale Mitteilungen (Standardbrief, Formular). Auch von öffentlichen Organen erstellte Dokumente sind geschützt. Dabei gibt es aber einige bedeutende Ausnahmen: Erlassentexte, Entscheide, Protokolle und Berichte, die von einer Behörde stammen, geniessen diesen Schutz nicht (Art. 5 Bst. a und c URG). Wie weit diese Ausnahmen gehen, ist nicht ganz klar; da es sich aber um Bundesrecht handelt, muss man für nähere Angaben die Rechtsprechung und die Lehre zum URG beachten.

Artikel 4 – 6 DZV, Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit des Zugangs

Die Artikel 4 - 6 regeln die Frage der Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit des Zugangs abschliessend und sind für alle Organe im Geltungsbereich des InfoG, auch auf die Gemeinden, anwendbar. Im InfoG wird es den Gemeinden nicht erlaubt, eigene Ausnahmen festzulegen. Man kann aber dabei nicht von einer Verletzung ihrer Autonomie sprechen, denn diese ist nur "in den Grenzen des kantonalen Rechts" garantiert (Art. 129 Abs. 2 KV).

Diese Bestimmungen haben in der Vernehmlassung am meisten Reaktionen ausgelöst. Die eingegangenen Bemerkungen berücksichtigen aber den Grundsatz im InfoG, nämlich den kostenlosen Zugang,

zuwenig. Schliesslich muss man doch vermeiden, dass die Ausnahmen vom kostenlosen Zugang, die im Ausführungsreglement festgelegt werden, zu einem ungünstigeren Ergebnis führten als beim System, das vom Bund gewählt wurde; beim Bund muss für den Zugang grundsätzlich bezahlt werden.

Deshalb konnten einige Stellungnahmen, die in der Vernehmlassung abgegeben wurden und die den Zugang vermehrt von einer Bezahlung abhängig machen wollten, nicht berücksichtigt werden. Folgende Punkte wurden also gegenüber dem Text, der in die Vernehmlassung gegeben wurde, geändert:

- Das Schlichtungs-, das Verfügungs- und das Beschwerdeverfahren sind gemäss den Anforderungen des InfoG kostenlos (obwohl dieses Ausnahmen von der Kostenfreiheit für das Verfügungs- und das Beschwerdeverfahren zulassen wollte, hätte es in Art. 24 Abs. 1 die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über die Kosten nicht ausgeschlossen).
- Die Arbeitszeit, die es braucht, um ein Gesuch zu behandeln (Anfangsphase des Verfahrens und Handlungen für die konkrete Ausübung des Zugangsrechts), ist grundsätzlich "bedeutend" im Sinne des Gesetzes (und kann daher in Rechnung gestellt werden), wenn sie *2 Stunden übersteigt* (Art. 4 Abs. 2 Bst. a); diese Zahl scheint angesichts der verschiedenen Forderungen, die in der Vernehmlassung geäussert wurden (½ Std., 1 Std., 1 Woche) vernünftig.
- Es gibt einen Tarif für die Ausnahmen, der für alle dem Gesetz unterstellten Organe, einschliesslich der Gemeinden, gilt (Art. 5); ferner wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet, wenn der Zugang verweigert wird (Art. 6 Abs. 2).

Das System wurde dennoch in einigen Punkten angepasst, um die Vernehmlassung zu berücksichtigen:

- Auf Verordnungsstufe wird ausdrücklich auf den Grundsatz des kostenlosen Zugangs hingewiesen (Art. 4 Abs. 1).
- Bei der Arbeitszeit werden zwei Elemente, die im Text, der in die Vernehmlassung gegeben wurde, nicht deutlich genug erschienen, jetzt ausdrücklich genannt (Art. 4 Abs. 2 Bst. a): Nur die Arbeitszeit des für die Behandlung des Gesuchs zuständigen Organs und nicht diejenige der angefragten Organe wird berücksichtigt, und wenn überhaupt darf nur der Teil der Arbeitszeit, der 2 Stunden übersteigt, in Rechnung gestellt werden, die ersten 2 Stunden sind also in jedem Fall gratis.
- Bei den normalen Papierkopien (Format A4) wird beantragt, dass der allgemein gültige Tarif beim Staat in der Höhe von 50 Rappen pro Seite übernommen wird; die Zeit, die es braucht, um die Kopien zu machen, darf natürlich nicht mehr als Arbeitszeit verbucht werden (Art. 5 Abs. a). Die Herstellung von besonderen Kopien, für die es Spezialapparate braucht, kann hingegen zum Gestehungspreis verrechnet werden (Art. 5 Bst. c).
- Schliesslich wurde der Betrag der Gebühren, bis zu dem das öffentliche Organ auf eine Erhebung verzichtet, auf 30 Franken anstatt 60 Franken festgelegt (Art. 6 Abs. 2). Die Schwelle mag niedrig erscheinen, wenn man berücksichtigt, dass der Bund keine Kosten unter 100 Franken in Rechnung stellt, aber man muss im Allgemeinen noch die beiden Arbeitsstunden, die ohnehin gratis sind, hinzufügen. Zudem ist die Erhebung von Gebühren eine Möglichkeit und nicht eine Pflicht (s. Formulierung von Art. 4 Abs. 2, Einleitungssatz).

Artikel 7 Abs. 2 DZV, verschobener Zugang

Ein Beispiel für die Anwendung dieser Bestimmung: Schränkt ein öffentliches Organ den Zugang ein, indem es einen unverhältnismässigen Arbeitsaufwand geltend macht (Art. 26 Abs. 2 Bst. b InfoG und Art. 8 DZV), so hat diese Einschränkung grundsätzlich die Form eines aufgeschobenen Zugangs, es sei denn, die Unverhältnismässigkeit sei so gross, dass man vom öffentlichen Organ nicht verlangen kann, dass es die Arbeit ausführt.

Artikel 8 Abs. 1 DZV, Gesuche, die besondere Schwierigkeiten bereiten

Buchstabe b verweist auf die Artikel 26 Abs. 1 (Risikoabwägung) und 27 Abs. 1 Bst. c InfoG (Interessenabwägung), wo der Ermessensspielraum des Organs geregelt ist.

Artikel 9 DZV, Identifizierung des Dokuments und Hilfe

Das Zugangsrecht gilt für Dokumente. Der Gesuchsteller muss deshalb logischerweise das betreffende Dokument bezeichnen oder Angaben liefern, die es gestatten, es zu identifizieren (Abs. 1 und 3, 1. Satz). Das öffentliche Organ hat aber kein Recht, Auskünfte über das Dokument zu fordern, von dem die Öffentlichkeit keine Kenntnis haben kann. Deshalb gibt es einerseits eine Hilfeleistungspflicht, die je nach den Umständen verschieden weit gehen und nach jeweils anderen Einzelheiten wahrgenommen werden kann (Abs. 2) und andererseits eine Pflicht des Organs, über Klassierungssysteme für die Akten zu verfügen, die den Anforderungen des Zugangsrechts angemessen sind (Art. 16 Abs. 1). Es ist ausserdem ein Ziel, dass in den kommenden Jahren beim Staat die Politik auf dem Gebiete der Klassierungssysteme koordiniert werden soll.

Artikel 10 - 13 DZV, Vorgehen nach Eingang des Gesuchs

Für das öffentliche Organ ist das der heikelste Verfahrensschritt: Zuerst muss es bestimmen, ob es zuständig ist (s. Art. 17 - 20), dann führt es eine erste Prüfung der Situation durch.

Die Pflicht, Dritte anzuhören, ermöglicht es, die verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen zu berücksichtigen. Sie verlängert allerdings das Verfahren. Aufgrund von Art. 11 kann aber in 3 Situationen, in denen diese Pflicht nicht wirklich gerechtfertigt ist, davon abgesehen werden: Wenn man sich in einem Fall befindet, in dem der Zugang ausgeschlossen ist (Art. 11 Abs. 1 Bst. a), wenn der Schutz der Personendaten offensichtlich wichtiger ist als das Interesse der Öffentlichkeit an der Information und eine Anhörung einen unverhältnismässigen Aufwand bedingte (Art. 11 Abs. 1 Bst. b) und wenn die Bekanntgabe von Personendaten die Rechte der betroffenen Personen offensichtlich nicht verletzt (Art. 11 Abs. 2). Das öffentliche Organ kann trotzdem eine Anhörung Dritter durchführen, wenn es Zweifel hat, z. B. wenn es der Meinung ist, dass bei einem Dokument, das einst in der Öffentlichkeit verbreitet wurde, das Recht auf Vergessen geltend gemacht werden kann.

Handelt es sich bei den betroffenen Dritten um Privatpersonen, so können sie gegen die Gewährung des Zugangs Einsprache erheben; das stellt kein Vetorecht dar, sondern ist eine Einspracheerklärung, mit der sie Parteien des Verfahrens werden. Daher kann die Stellungnahme, die das Organ am Ende dieser ersten Phase abgeben muss, verschiedene Adressaten haben (Art. 12 Abs. 1). Manchmal wird es sogar nötig sein, zwei verschiedene Stellungnahmen abzugeben, eine zuhanden des Gesuchstellers und die andere zuhanden der privaten betroffenen Drittperson: Sowohl die Rechte der Dritten und deren Personendaten als auch der allfällige Wunsch des Gesuchstellers, anonym zu bleiben, müssen beachtet werden (s. Art. 12 Abs. 3).

Die Stellungnahme ist keine Verfügung im Sinn des VRG; gegen sie kann deshalb keine Beschwerde eingelegt werden. Sie hat dennoch negative Wirkung: Geht kein Gesuch um Mediation ein, so wird die Angelegenheit damit abgeschlossen (Art. 14 Abs. 1, 2. Satz).

Artikel 13 Abs. 2, 14 Abs. 4 und 15 Abs. 1 DZV, Fristen

Zu den Fristen im Vernehmlassungsentwurf gingen zahlreiche widersprüchliche Bemerkungen ein: Den Einen waren sie zu kurz, den anderen zu lang.

Die 30-tägige Frist in den Artikeln 13 Abs. 2, 14 Abs. 4 und 15 Abs. 1 kann eigentlich nicht verlängert werden, da sie direkt aus dem Artikel 36 Abs. 1 Bst. a InfoG stammt.

Bei den Fristen nach den Artikeln 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 sind die Vorwürfe, dass sie zu lang seien, ebenfalls nicht gerechtfertigt. Aus dem Text geht klar hervor, dass die Frist höchstens so lange dauern darf. Die Grundvorschrift ist also nicht diese Frist, sondern der anfänglich festgehaltene Grundsatz, nämlich, dass das Organ das Gesuch "so rasch wie möglich" behandeln (Art. 13 Abs. 1) und seinen Entscheid "so bald wie möglich" erlassen (Art. 15 Abs. 1) muss.

Bei der Schlichtung (Art. 14 Abs. 4) ist die Situation ein bisschen anders. Die ersten Erfahrungen auf Bundesebene zeigen klar, dass es manchmal für das Schlichtungsorgan schwierig ist, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten: Man will ihm wirklich eine Chance geben, denn das Schlichtungsverfahren braucht manchmal Zeit. Andererseits kann man die Wartezeit für den Gesuchsteller nicht unendlich verlängern, und die Regel von 30 Tagen nach Artikel 36 Abs. 1 Bst. a InfoG gilt auch für die Schlichtung. Deshalb wird in Artikel 14 Abs. 4 eine Verlängerung dieser Frist zugelassen, damit die entgegengesetzten Interessen berücksichtigt werden; für diese Verlängerung braucht es allerdings das Einverständnis des Gesuchstellers. Will dieser nicht auf ein Fristverlängerungsgesuch eintreten und kam innert der Fristen keine Schlichtung zustande, so geht die Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz direkt zur Empfehlung über.

Artikel 16 Abs. 1 DZV, Klassierungssysteme

Siehe dazu den Kommentar zu Art. 9.

Artikel 17 DZV, allgemeine Zuständigkeit

Artikel 37 Abs. 1 InfoG bestimmt, dass zur Behandlung eines Gesuchs nicht das Organ zuständig ist, das Besitzer des Dokuments ist, sondern das Organ, das es hergestellt hat oder das sein wichtigster Empfänger war. Zu dieser Regelung braucht es einige Erklärungen (Art. 17). Man muss namentlich davon ausgehen, dass neben dem Autor subsidiär der "wichtigste Empfänger" zuständig ist. Ausserdem kann ein Gesuch an den Autor oder den wichtigsten Empfänger nicht nur innerhalb einer bestimmten Verwaltung weitergeleitet, sondern auch zwischen Organen des Staates, die verschiedenen Gewalten unterstellt sind (Grosser Rat, Staatsrat und Gerichtsbehörden), oder zwischen verschiedenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (hauptsächlich Kanton und Gemeinden). Mit anderen Worten, wird ein Zugangsgesuch für ein Dokument, das von einer Gemeinde produziert wurde, bei der Kantonsverwaltung eingereicht, so muss es an die betreffende Gemeinde weitergeleitet werden; dabei gilt der umgekehrte Weg natürlich auch.

Artikel 19 DZV, Zuständigkeit innerhalb der Kantonsverwaltung

Die Zuständigkeiten innerhalb der Kantonsverwaltung sollen so verteilt werden, dass wenn möglich gleichzeitig die Vorteile der Dezentralisation (Nähe zum Fall und schnelle Erledigung) als auch der Zentralisation (Einheitliches Vorgehen und Erwerb von grösseren Kompetenzen in diesem Bereich) zum Tragen kommen. Die Gesuche werden grundsätzlich von den Verwaltungseinheiten behandelt (Abs. 1); sie werden aber in den Fällen nach Absatz 2 Bst. a auf Direktionsebene übertragen; und die Direktion ist ausserdem ermächtigt, ein Gesuch selber zu behandeln, wenn es besondere Schwierigkeiten bereitet (Abs. 3).

Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Direktionen und ihren Verwaltungseinheiten (die in Abs. 2 Bst. a festgelegt wird) gab Anlass zu mehreren Bemerkungen. Der Begriff "Geschäft, das für die entsprechende Direktion behandelt wird" wurde als unverständlich und schwer zu gebrauchen beurteilt. Um ihn genauer festzulegen wurde die Formulierung leicht geändert: Gemeint ist die Unterscheidung zwischen Geschäften, die eine Verwaltungseinheit im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten behandelt – wenn sie die Entscheidungsgewalt im weiteren Sinn hat (das können Entscheidungen im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege oder andere Entscheide sein, die im Wesentlichen aufgrund einer Aufteilung der Zuständigkeiten nach dem Gesetz oder den Ausführungsreglementen getroffen werden, s. Art. 65 SVOG) – und Geschäften, die die Verwaltungseinheit in ihrem Zuständigkeitsbereich behandelt, für die aber die Direktion die Entscheidungsgewalt hat. Es stimmt zwar, dass die Unterscheidung in der Praxis nicht immer einfach ist und es bestimmt Grenzfälle geben wird; will man aber nicht eine bestimmte Stufe der Verwaltung für alle Zugangsgesuche zuständig erklären, so gibt es kaum andere Kriterien, die man anwenden könnte.

Ergänzende Erläuterungen: Die Zuständigkeit der Kommissionen nach Absatz 1 wird in der Änderung von Artikel 27 des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates näher festgelegt. Schliesslich weist der Unterrichts- und Bildungsbereich genügend Besonderheiten auf, so dass die Zuständigkeiten beim Zugangsrecht getrennt von den anderen Bereichen geregelt werden müssen: Deshalb wird in Absatz 2 Bst. b die Zuständigkeit, die Frage zu regeln, an die betreffenden Direktionen delegiert.

Artikel 22 DZV, Information der Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz

Die Registrierung der Zugangsgesuche bildet eine wesentliche Massnahme, wenn es darum geht, die Auswirkungen des InfoG abzuschätzen. Für das Organ wird es aber nicht immer einfach sein zu bestimmen, ob es einem Zugangsgesuch gegenübersteht. deshalb muss die Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz die Einzelheiten dieser Registrierung bestimmen (Abs. 1).

Änderung des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates (KomR)

Art. 19 Abs. 4: In Artikel 7 Abs. 2 InfoG wird eine besondere Art von Schweigepflicht für Dritte geschaffen, die an einer Sitzung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand, ausnahmsweise teilnehmen (Experten, Medien, Gäste usw.). Der Grosse Rat war der Meinung, dass man von ihnen nicht verlangen könne, dass sie selbst bestimmen, welche Elemente naturgemäss und aufgrund der Umstände geheim gehalten werden müssen. Die Drittpersonen müssen deshalb die Geheimhaltung nur aufgrund der erhaltenen Weisungen beachten. Die Bestimmung von Art. 19 Abs. 4 KomR wird dieser Neuerung angepasst.

Art. 26 Abs. 1, 2. Satz: Dieser Satz lässt darauf schliessen, dass die Dokumente der Kommissionen geheim sind, obwohl für die amtlichen Dokumente künftig Öffentlichkeitsvermutung gilt. Die Aufhebung dieses Satzes ändert nichts am Grundsatz, dass die Mitglieder der Kommissionen dem Amtsgeheimnis unterstehen.

3 VERORDNUNGSENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES AUSFÜHRUNGSREGLEMENTS ZUM GESETZ ÜBER DIE GEMEINDEN (ARGG-REVISION)

3.1 Grundzüge der Änderungen

Die Änderungen des ARGG betreffen die Umsetzung der Grundsätze des InfoG auf Gemeindeebene. Diese Bestimmungen ergänzen diejenigen der DZV. Die DZV gilt nämlich mit Ausnahme der Artikel 16 Abs. 2, 19 und 21 vollumfänglich auch für die Gemeinden (Art. 1 Abs. 2 DZV).

Ins ARGG werden Bestimmungen aufgenommen, die folgende Bereiche näher erläutern: die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Zuständigkeit für die Information, der Mindestinhalt der Information und ihr Verbreitungsmodus sowie die Zuständigkeit, auf Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten zu antworten. Diese Bestimmungen gelten nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für die Gemeindeverbände und die Bürgergemeinden.

Die wichtigste Neuerung besteht darin, dass die Dokumente, die von der Gemeinde ohnehin zu publizieren sind, in Zukunft auch auf dem Internet verfügbar sein müssen. Dieser Punkt wird im untenstehenden Kommentar näher ausgeführt.

3.2 Kommentar zu den Artikeln

Artikel 2 ARGG – Öffentlichkeit – im Allgemeinen

Ein neuer erster Absatz wird in diesen Artikel eingefügt. Er verweist auf die allgemeinen Grundsätze des InfoG über die Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung und über die Anwesenheit der Medien an den Gemeindeversammlungen.

Artikel 3 ARGG – Aufzeichnungen

Diese neue Bestimmung behandelt die allgemeine Frage der Aufzeichnungen anlässlich der Gemeindeversammlung. Unter "Aufzeichnung" ist jede Ton- oder Bildaufnahme zu verstehen.

Der erste Absatz betrifft die Medien. Es wird auf Artikel 19 InfoG verwiesen, der folgenden Wortlaut hat: "Bei den Sitzungen, zu denen sie Zugang haben, verfügen die Medien über reservierte Plätze. Bei den öffentlichen Sitzungen können die Medien ohne anders lautende gesetzliche Bestimmung Ton- und Bildaufzeichnungen machen und diese übertragen; sie informieren vorgängig die Präsidentin oder den Präsidenten und achten darauf, den geordneten Sitzungsablauf nicht zu stören".

Absatz 2 übernimmt im Grossen und Ganzen den Inhalt des geltenden Artikels 12 ARGG. Es ist weiterhin möglich, dass der Gemeindeschreiber beschliesst, die Beratungen der Gemeindeversammlung aufzunehmen, um das Protokoll zu verfassen. Es wurde jedoch neu eine Aufzeichnungspflicht eingeführt: Inskünftig kann jedes Mitglied der Versammlung verlangen, dass die Beratungen aufgezeichnet werden; wird dieser Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gutgeheissen, so werden die Beratungen aufgezeichnet. Dank dieser neuen Bestimmung hat also die Gemeindeversammlung und nicht mehr nur der Gemeindeschreiber die Möglichkeit, eine amtliche Aufzeichnung zu verlangen. Somit müssen die Gemeinden in Zukunft über die notwendige technische Ausrüstung für die Aufzeichnung verfügen, um dem allfälligen Antrag, der von der Versammlung gutgeheissen wird, nachkommen zu können. Es besteht keine Pflicht mehr, die Aufzeichnungen zu löschen, sobald die Genehmigung des Protokolls durch die Gemeindeversammlung rechtskräftig ist. Unter "rechtskräftig" ist zu verstehen, dass die Gemeindeversammlung das Protokoll genehmigt hat und dass gegen dessen Genehmigung keine Beschwerden eingereicht wurden. Indessen ist es trotz der Aufhebung der Löschungspflicht weiterhin möglich, die Aufzeichnungen zu löschen, diese Befugnis wird den Gemeinden nun erteilt. Wenn die Umstände es gebieten, können die Gemeindebehörden die Aufzeichnungen auch aufbewahren. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Geschäft der Gemeindeversammlung spätere Auswirkungen zeitigen kann.

Im Absatz 3 wird darauf hingewiesen, dass jede Bild- oder Tonaufzeichnung, auch wenn sie privat vorgenommen wird, der Versammlung vorgängig angekündigt werden muss. Da in der Tat die Gemeindeversammlung öffentlich ist, muss man vom Grundsatz ausgehen, dass Ton- oder Bildaufzeichnungen ohne weiteres vorgenommen werden können. Der Freiburger Gemeindeverband hat zwar in der Vernehmlassung gefordert, dass private Aufzeichnungen verboten werden. Dieser Antrag wurde jedoch nicht übernommen: Der Grundsatz der vollständigen Öffentlichkeit der Gemeindeversammlungen und der Sitzungen des Generalrats (Art. 9^{bis} GG) muss vorgehen; selbst wenn ein Verbot ausgesprochen würde, könnte man angesichts der heute zur Verfügung stehenden Aufzeichnungsmittel in der Praxis nicht gewährleisten, dass es eingehalten wird. Der Artikel 3 Abs. 3 beschränkt sich deshalb darauf, den Grundsatz festzuhalten, wonach eine Aufzeichnung vorher angekündigt werden muss.

Der Inhalt des geltenden Artikels 3 wird in verallgemeinerter Form in den neuen Artikel 5a verschoben.

Artikel 4 ARGG – Reglemente-Beratungen

Dieser Artikel wird aufgehoben, aber sein Inhalt wird in den Artikel 7 Abs. 3 verschoben.

Artikel 5a (neu) ARGG – Begleitdokumente zu den traktandierten Geschäften

Dieser Artikel präzisiert Artikel 12 Abs. 2 GG und enthält zudem den bisherigen Artikel 3. Die Begleitdokumente zu den traktandierten Geschäften der Gemeindeversammlung werden auf der Gemeindeschreiberei mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung aufgelegt. Sie können auch der Einberufung beigelegt werden, d.h. dem Rundschreiben an alle Haushalte oder der persönlichen Einladung (Art. 12 GG). Diese Dokumente sind nicht nur für die Bürger bestimmt, sondern auch für die Medien und für jedermann, der sie einzusehen wünscht. Die Öffentlichkeit dieser Dokumente ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen des InfoG und der sinngemässen Anwendung von Artikel 38 Abs. 4 GG auf die Gemeindeversammlung.

Artikel 6 ARGG – Befugnisse des Büros

Buchstabe c dieses Artikels wird aufgehoben. Diese Streichung wird durch die Einführung des neuen Artikels 3 Abs. 2 verständlich. Die Voraussetzungen, unter denen die Gemeindebehörden Aufzeichnungen vornehmen dürfen, sind nun nämlich klar geregelt: Aufzeichnungen dürfen vorgenommen werden, wenn entweder der Gemeindeschreiber es wünscht oder wenn ein entsprechender Antrag eines Mitglieds der Gemeindeversammlung von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gutgeheissen wird. Aufgrund dieser neuen Regelung ist es nicht mehr notwendig, dem Büro weiterhin eine Entscheidkompetenz im Bereich der Aufzeichnungen der Beratungen der Gemeindeversammlung zu erteilen.

Artikel 7 ARGG – Verhandlungsablauf

Der neue Absatz 3 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 4. Hingegen wird die Gelegenheit der vorliegenden Teilrevision des ARGG benützt, um die bestehende Bestimmung zu ergänzen: In den Fällen, in denen beantragt wird, dass der Reglementsentwurf als Ganzes angenommen werden soll, muss ein Antrag, einen Entwurf artikelweise zu lesen, von einem Fünftel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Mitglieder gutgeheissen werden. Auf diese Weise wird eine Harmonisierung verschiedener Bestimmungen erreicht, die alle ein Quorum von einem Fünftel vorsehen (geheime Abstimmung, Aufzeichnung). Dieses Vorgehen wird nun auch hier vorgesehen, denn die geltende Regelung weist eine gewisse Missbrauchsgefahr auf. Heute kann in der Tat ein einzelner Bürger verlangen, dass ein Reglement artikelweise beraten wird, was zu einer beträchtlichen Verlängerung der Versammlung führen kann.

Artikel 12 ARGG – Protokoll – Aufzeichnung

Dieser Artikel wird aufgehoben, aber sein Inhalt wird in den Artikel 3 verschoben.

Artikel 13 ARGG – Öffentlichkeit des Protokolls

Das Protokoll kann, sobald es abgefasst ist, von jeder Person eingesehen werden, die dies wünscht. Somit muss das Protokoll spätestens 20 Tagen nach der Gemeindeversammlung einsehbar sein (Art. 22 Abs. 3 GG in der durch das InfoG revidierten Fassung). Wurde das Protokoll vor dem Ablauf der Frist verfasst, muss es bereits ab diesem Zeitpunkt eingesehen werden können.

Artikel 13 Abs. 2 betrifft die Veröffentlichung des Protokolls auf der Website der Gemeinde. Was die Frage des Internetauftritts an und für sich anbetrifft, wird auf den Kommentar zu Artikel 42b verwiesen. Das Protokoll wird auch auf der Internetseite veröffentlicht, sobald es verfasst wurde.

Die Grundsätze zur Einsichtnahme gelten also ebenfalls. Wenn das Protokoll noch nicht definitiv ist, muss aber dessen provisorischer Charakter darauf vermerkt werden.

Die Mitglieder der Gemeindeversammlung bilden das Legislativorgan der Gemeinde. Sie können daher auf Gemeindeebene mit den Mitgliedern des Grossen Rates oder der Bundesversammlung verglichen werden. Es wird allgemein als zulässig betrachtet, dass die Beratungen dieser Behörden auf dem Internet veröffentlicht werden. Die systematische Verbreitung auf dem Internet birgt jedoch auch gewisse Gefahren (z.B. Möglichkeiten zu umfassenden und zeitlich unbeschränkten Abfragen). Deshalb wird es dem Gemeinderat aus Gründen des Schutzes der Personendaten ermöglicht, gewisse Stellen in der auf dem Internet publizierten Version des Protokolls zu anonymisieren (Art. 13 Abs. 2 Bst. b). Auf dem Dokument muss allerdings klar darauf hingewiesen werden, dass das Protokoll vollständig oder teilweise anonymisiert wurde.

Artikel 22 ARGG – Verweis

Nebst der Anpassung an die Änderungen der Verweise in Absatz 1 wird darauf hingewiesen, dass in Gemeinden mit einem Generalrat die Aufgaben des Gemeinderats nach Artikel 13, also insbesondere die Zuständigkeit für die Anonymisierung gewisser Stellen im Protokoll auf dem Internet, vom Büro wahrgenommen werden.

Artikel 24 ARGG – Informationspflicht

Dieser Artikel wird aufgehoben, aber die Frage der Information wird in den Artikeln 42a und 42b behandelt.

Artikel 42a – 42g neu ARGG – Information der Öffentlichkeit und Zugang zu den Dokumenten

Die Artikel 42a–42g enthalten die neuen Bestimmungen über die Information der Öffentlichkeit und das Zugangsrecht. Sie konkretisieren die Grundsätze, die in Artikel 83a GG verankert sind, und stehen im Kapitel, das der Verwaltung der Gemeinde gewidmet ist. Die detaillierten Erläuterungen finden sich im Kommentar zu den einzelnen Artikeln.

In der Vernehmlassung wurden einige Bestimmungen namentlich vom Freiburger Gemeindeverband bestritten, da sie angeblich die Gemeindeautonomie verletzen. Dieser Gesichtspunkt kann nicht geteilt werden. Die Bestimmungen, die direkt auf die Gemeinden angewendet werden können, namentlich Artikel 42a Abs. 2, der besonders kritisiert wurde, sind ganz allgemein formuliert, wie das zum Beispiel für den Staatsrat gilt: Diese Bestimmungen lassen den Gemeinden also einen breiten Handlungsspielraum bei der Schaffung ihrer Informationspolitik. Ausserdem verletzt der Erlass der Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Information in den Gemeinden (Art. 42e - 42g) die Gemeindeautonomie in keiner Weise, denn es handelt sich klar um ergänzende Bestimmungen (s. Art. 42d Abs. 2), von denen die Gemeinden frei abweichen können. In diesem Bereich sind sie weiterhin allein zuständig, Reglemente zu erlassen, und nur wenn sie von dieser Zuständigkeit keinen Gebrauch machen, gelten die Mindestvorschriften, die für einen guten Ablauf der Information in der Gemeinde nötig sind.

Artikel 42a ARGG – Information von Amtes wegen, Minimalanforderungen

Artikel 42a betrifft die Information von Amtes wegen. Diese ist nicht nur für die Bevölkerung, sondern für die Öffentlichkeit schlechthin und die Medien, die sie zu erhalten wünschen, bestimmt. Die Information wird mindestens zweimal pro Jahr verbreitet. Die Wahl dieser Mindestfrequenz hängt damit zusammen, dass es in jeder Gemeinde mindestens zwei Gemeindeversammlungen im Jahr gibt. In der Praxis kann jedoch bereits heute festgestellt werden, dass gewisse Gemeinden aufgrund ihrer Bedürfnisse häufiger informieren.

Der 2. Absatz erläutert die Information über die Gemeindeangelegenheiten, über die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und über die Gemeindeanstalten. Dies betrifft sowohl die Tätigkeit der Gemeindeversammlung oder des Generalrates als auch des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung.

Artikel 42b ARGG – Website

Neben den bisherigen Mitteln der Kommunikation und Informationsübertragung hat in den letzten Jahren ein neuer Träger eine wesentliche Bedeutung erlangt. Es handelt sich um das Internet. Es ist ein notwendiges, aber im Verhältnis zu den heutigen Methoden auch ein ergänzendes Kommunikationsmittel. In der Tat kann man im Zeitalter der neuen Technologien, die sich in unserer Gesellschaft etabliert haben, erwarten, dass die staatlichen Gemeinwesen über einen Internetauftritt verfügen, wo sich jeder Bürger Informationen beschaffen kann.

Gegenwärtig haben in unserem Kanton nur 20 von 168 Gemeinden keinen eigenen Internetauftritt. Angesichts dieser Situation erscheint es nicht unverhältnismässig, den Gemeinden einen Internetauftritt als Standard vorzugeben. Einerseits könnte innerhalb der Verbände CommuNet und Rechenzentrum Gemeinden Deutschfreiburgs (RZGD), deren Informatikanwendungen vom Amt für Informatik und Telekommunikation gehostet werden, eine einheitliche Informatiklösung geschaffen werden. Andererseits wird die Anforderung so abgeschwächt, dass sie für die kleinen Gemeinden nicht einen unverhältnismässigen Aufwand darstellt. Sie können sich zusammentun und gemeinsam eine Website entwickeln; in einem solchen Fall müssen die Informationen natürlich klar nach Gemeinden getrennt werden, damit die Bürger sich so einfach wie möglich zurechtfinden. Können die Gemeinden die Schaffung einer Website wirklich nicht in Angriff nehmen, so bleibt ihnen noch immer die Hilfslösung, die darin besteht, dass sie alle nötigen Unterlagen dem Oberamt zustellen und dieses sie nachher über seine eigene Website verbreitet.

Es trifft indessen zu, dass die Einrichtung eines Internetauftritts – für die Gemeinden, die in Bezug auf Internet noch nichts unternommen haben – und, in weniger grossem Ausmass, auch die jeweiligen Nachführungen einen gewissen finanziellen Aufwand bedeuten. Dieser ist jedoch zu relativieren, da man von einem gewissen Rückgang der Arbeitsbelastung auf der Gemeindeschreiberei ausgehen kann, insofern als die Bürger nicht mehr zwingend darauf angewiesen sind, sich bei ihr die wichtigsten Informationen der Gemeinde und die diesbezüglichen Dokumente zu beschaffen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Gebühren bei Zugangsgesuchen zu Dokumenten ausschliesslich die Artikel 4 - 6 DZV anwendbar sind. Die Gemeinden können also keine anderen Gebühren erheben als diejenigen, die in der DZV vorgesehen sind, also 50 Rappen pro A4-Seite und 60 Franken pro Arbeitsstunde, die zur Bearbeitung des Gesuchs notwendig ist (ab der 3. Arbeitsstunde); hinzu können tatsächliche Kosten kommen (z.B. der Kaufpreis für eine CD, eine DVD oder einen USB-Stick, wenn die Dokumente auf einem solchen Träger geliefert werden). Die Gemeinden müssen ausserdem auf die Erhebung einer Gebühr verzichten, wenn diese unter 30 Franken liegt oder wenn das Zugangsgesuch vollständig abgewiesen wird. Haben die Gemeinden ein Reglement oder einen Tarif über die Kanzleigeühren, so dürfen diese nicht mehr für die Gesuche um Zugang zu Dokumenten angewendet werden. Diese Regeln beruhen auf dem Unentgeltlichkeitsgrundsatz, der im InfoG verankert ist (Art. 24 InfoG). Verfügt die Gemeinde über einen Internetauftritt, so haben die Bürger Zugang zu den wichtigsten amtlichen Dokumenten der Gemeinde, für die sie im Falle eines Zugangsgesuchs ohnehin in aller Regel laut Artikel 4 - 6 DZV keine Gebühr verlangen könnte. Schliesslich stellt ein Internetauftritt auch eine Verbesserung der Leistungen dar, die die Gemeinde ihren Bürgern anbietet.

Der Mindestinhalt des Internetauftritts der Gemeinden ist in Absatz 2 dieses Artikels 42b definiert. Es handelt sich um die öffentlichen amtlichen Dokumente, die grundsätzlich bereits jetzt von den Gemeinden publiziert werden müssen. Für die Dokumente der Gemeindeverbände und gegebenenfalls

der Agglomeration, bei denen die Gemeinde Mitglied ist (Statuten, allgemeinverbindliche Reglemente, Protokolle der Delegiertenversammlungen und Unterlagen zum Initiativ- und Referendumsrecht; s. Bst. e, f und g), genügt ein Link auf die Internetauftritte dieser Verbände und der Agglomeration, dies unter der Bedingung, dass die fraglichen Texte dort in der aktuellen Fassung verfügbar sind.

Um den Datenschutz zu gewährleisten, ist vorgesehen, dass die kantonale oder kommunale Datenschutzbehörde bei Bedarf Richtlinien erlassen kann, wie sie das bereits für die Websites des Staates tun kann. Damit ist auch gesagt, dass die Behörden sich an sie richten können, um eine spezifische Auskunft zu erhalten, wenn sie der Auffassung sind, die Publikation eines bestimmten Dokuments beruhe unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes gewisse Risiken.

Artikel 42c ARGG – Zugangsrecht

Das Zugangsrecht zu Dokumenten auf Gemeindeebene wird im Wesentlichen in der DZV, auf die der Artikel 42c verweist, geregelt; dabei gelten die Grenzen von Artikel 1 DZV. Die Artikel 42d und 42g bleiben vorbehalten.

Artikel 42d ARGG – Gemeindereglement

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, in den Bereichen, in denen das InfoG ihnen einen Gestaltungsspielraum einräumt, ein allgemeinverbindliches Reglement zu erlassen. Es handelt sich um die Bereiche nach Absatz 1; soweit sie das Zugangsrecht betreffen, müssen diese Bestimmungen beim Genehmigungsverfahren nicht nur dem Amt für Gemeinden (wie das von Amtes wegen in Art. 148 Abs. 2 GG vorgesehen ist), sondern auch der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz (wie das in Art. 40 Abs. c InfoG gefordert wird) zur Stellungnahme unterbreitet werden. Für die fraglichen Bestimmungen kann ein besonderes Reglement über die Information der Öffentlichkeit geschaffen werden, sie können aber auch in einen bestehenden Erlass aufgenommen werden, sofern dieser dazu geeignet ist und in der Zuständigkeit der Gemeindelegislative ist.

Die Gemeinden haben somit die Freiheit, die Informationstätigkeit und die Modalitäten der Ausübung des Zugangsrechts zu organisieren sowie die Zuständigkeit zur Behandlung der Zugangsgesuche zu regeln. Sie haben ausserdem die Möglichkeit, ein Gemeindeorgan für die Umsetzung des Zugangsrechts und/oder ein Akkreditierungssystem für die Medien einzurichten. Beim Gemeindeorgan kann es sich entweder um ein Organ, das spezifisch mit der Transparenz beauftragt ist, oder um ein Organ handeln, das zusätzlich auch noch die Aufgaben der Überwachung des Datenschutzes erfüllt. Fehlt ein allgemeinverbindliches Gemeindereglement, so gelten die Artikel 42e – 42g.

Artikel 42e ARGG – Zuständigkeit für die Information

Wenn die Gemeinde keine besondere Norm erlassen hat in dieser Frage, findet Artikel 42e subsidiär Anwendung. Dieser definiert, wer für die Information auf Gemeindeebene zuständig ist. Für die Information von Amtes wegen, die Information im Allgemeinen und für die Information der Medien ist grundsätzlich der Ammann zuständig. Für die Geschäfte, die ihr Ressort betreffen, ist die Information eine Aufgabe der Mitglieder des Gemeinderates. Für die Angelegenheiten des Generalrates oder der Kommissionen sind die jeweiligen Präsidien für die Information verantwortlich. Für die Gemeindeanstalten schliesslich ist das Präsidium ihres Leitorgans dafür zuständig.

Artikel 42f ARGG – Beantwortung der Auskunftsgesuche

Artikel 42f, der die Zuständigkeit für die Beantwortung der Auskunftsgesuche regelt, findet auch subsidiär Anwendung, wenn die Gemeinde kein allgemeinverbindliches Reglement erlassen hat. Die Auskunftsgesuche werden vom Gemeindeschreiber oder von der Gemeindeverwaltung beantwortet, wenn sie sich auf technische und administrative Fragen beziehen oder wenn sie Gegenstän-

de in deren Zuständigkeit betreffen. Für die anderen Fälle wird auf Artikel 42e verwiesen (Ammann, ressortverantwortlicher Gemeinderat, Präsident des Generalrates oder einer Kommission).

Artikel 42g ARGG – Beantwortung der Gesuche um Zugang zu Dokumenten

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit für die Beantwortung der Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten auf Gemeindeebene, wenn die Gemeinde diese Frage nicht selber reglementiert hat. Es handelt sich in diesem Fall um eine Lösung, die ebenfalls subsidiär zur Anwendung kommt. In einem ersten Schritt muss die Gemeinde feststellen, ob sie zuständig ist (gemäss den Art. 17 und 18 DZV). Die von der Gemeinde zu beantwortenden Gesuche werden von der Gemeindeverwaltung behandelt, wenn sie keine besondere Schwierigkeit bereiten (Art. 8 DZV). In den übrigen Fällen sind die Organe nach Artikel 42e zuständig (Ammann, ressortverantwortlicher Gemeinderat, Präsident des Generalrates oder einer Kommission).

Artikel 42h ARGG – Anwesenheit von Drittpersonen an Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Dieser Artikel verweist auf Artikel 7 Abs. 2 InfoG, der folgenden Wortlaut hat: "Drittpersonen, die an einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit teilnehmen oder dabei anwesend sind, dürfen Tatsachen, die gemäss besonderen Weisungen geheim zu halten sind, nicht verbreiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung, die ein Beratungsgeheimnis vorsehen." In Artikel 7 Abs. 2 InfoG, der vom Grossen Rat ausdrücklich gewünscht wurde, wird eine Form von besonderem Geheimnis definiert, die nur für an einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit anwesende Drittpersonen gilt, d. h. für Personen, die nicht Mitglied des tagenden Organs sind, sondern lediglich zur Sitzung eingeladen wurden (z. B. eine Person, die angehört wird, oder ein Experte): Diese Personen unterstehen nicht dem ordentlichen Amtsgeheimnis, sondern dem Geheimnis, das in besonderen Weisungen festgelegt wird.

Es sei aber darauf hingewiesen, dass der Artikel 7 Abs. 2 InfoG nicht für alle Sitzungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, gilt, denn bei den Sitzungen des Gemeinderats geht das Beratungsgeheimnis, das ausdrücklich in Artikel 83b Abs. 2 GG vorgesehen ist, vor. Das Beratungsgeheimnis, mit dem namentlich die Verbreitung der in einer Sitzung geäusserten Meinung verboten wird, ist zwingender als das einfache Amtsgeheimnis oder das besondere Geheimnis nach Artikel 7 Abs. 2 InfoG.

Artikel 69 ARGG – Verfahren und Organisation (ortsbürgerliche Angelegenheiten)

Das InfoG gilt insbesondere für die Organe des Staates, der Gemeinden und der übrigen Personen des öffentlichen Rechts. Da die Bürgergemeinden auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sind auch sie dem InfoG unterstellt. Daher wurde die Aufzählung der Bestimmungen des ARGG, die für die Bürgerversammlungen sinngemäss gelten, ergänzt; sie enthält namentlich die Veröffentlichung der Protokolle der Bürgerversammlungen auf Internet (s. Art. 13 Abs. 2), aber diese Protokolle können auf der Website der Gemeinde veröffentlicht werden, wenn die Bürgergemeinde keine eigene Website hat. Überdies wurden subsidiäre Regeln über die Zuständigkeit für die Information und für die Beantwortung der Auskunftsgesuche und der Zugangsgesuche zu Dokumenten vorgesehen.

Artikel 69b ARGG – Information der Öffentlichkeit (Gemeindeverbände)

Auch in diesem Fall wurde die Aufzählung der Bestimmungen des ARGG, die für die Gemeindeverbände sinngemäss gelten, ergänzt. Es wurde nicht als notwendig erachtet, darauf hinzuweisen, dass Artikel 5a für die Gemeindeverbände sinngemäss gilt. Der neue Artikel 38 Abs. 4 GG, auf den Artikel 117 Abs. 1^{bis} GG über die Gemeindeverbände verweist, sieht nämlich bereits Folgendes vor: "Die

Einberufung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Ratsmitglieder zur Verfügung gestellt. Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen werden zudem mindestens 10 Tage im Voraus durch eine Mitteilung im Informationsblatt der Gemeinde oder im Amtsblatt bekannt gegeben".

Überdies wurden auch auf der Ebene der Gemeindeverbände subsidiäre Regeln über die Zuständigkeit für die Information und für die Beantwortung der Auskunftsgesuche und der Zugangsgesuche zu Dokumenten vorgesehen.

Dieser Artikel stellt keine Einschränkung der Informationspflicht der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden der Gemeindeverbände dar; diese bleibt vorbehalten (Art. 42a). In der Vernehmlassung waren die Oberamtmänner der Meinung, dass diese Situation dazu führen könnte, dass unkoordinierte oder sogar widersprüchliche Informationen über die Tätigkeiten der Verbände verbreitet werden; sie verlangten deshalb, dass im Reglement die Zuständigkeiten der Organe des Verbandes und derjenigen der Mitgliedsgemeinden genau auseinandergelassen werden. Sie können aber nicht allgemein für alle Gemeindeverbände auseinandergelassen werden: Einerseits ergibt sich die doppelte Zuständigkeit (der Organe des Verbandes und der Mitgliedsgemeinden) direkt aus Artikel 51 Abs. 2 KV, und man kann nicht über diese Bestimmung hinweggehen und die Zuständigkeit der Gemeinden für die Information begrenzen; andererseits ist die Situation von einem Verband zum anderen so verschieden, dass es illusorisch erscheint, eine allgemeine Abgrenzung festzulegen. Der Artikel 69b Abs. 3 beschränkt sich deshalb darauf, eine Koordinationspflicht vorzuschreiben.

Artikel 74b ARGG – Internetauftritt der Gemeinden

Die Gemeinden verfügen über eine Frist von zwei Jahren, um einen Internetauftritt zu gestalten, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Diese Frist beginnt am 1. Januar 2011 zu laufen; an diesem Datum treten das InfoG und diese Änderungen des ARGG in Kraft. Haben die Gemeinden keinen eigenen Internetauftritt, so müssen sie innert derselben Frist sämtliche Dokumente dem Oberamt zur Veröffentlichung übermitteln.

4 VERORDNUNG ÜBER DIE INFORMATION ÜBER DIE TÄTIGKEITEN DES STAATSRATS UND DER VERWALTUNG (REVISION INFOV)

4.1 Die groben Züge der Revision

Im Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG) (SGF 122.0.1) befanden sich mehrere Bestimmungen über die Information der Öffentlichkeit, die mit zwei Verordnungen umgesetzt wurden: Verordnung vom 22. März 2005 über die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Staatsrats und der Kantonsverwaltung und Verordnung vom 3. Mai 2005 über die Websites des Staates. Diese beiden Verordnungen galten natürlich nicht für die Gemeinden, aber grundsätzlich auch nicht für den Grossen Rat und die Gerichtsbehörden: Als Ausführungserlasse zum SVOG **betrafen sie den Staatsrat und die Verwaltung**.

Das InfoG hat den Bereich der Informationspflicht nicht über den Haufen geworfen. Die Bestimmungen des SVOG über die Information wurden zwar revidiert, aber es gab keine grundsätzlichen Änderungen. Die neue InfoV unterscheidet sich deshalb nicht grundlegend von den bestehenden Texten. Bei mehreren wichtigen Punkten wurde **nichts oder fast nichts** geändert:

- Die neue InfoV behandelt nur die allgemeine Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Staatsrats und der Verwaltung (Art. 1 Abs. 1). Die übrigen Informationstätigkeiten des Staates, namentlich wenn die Information für den Staat ein Handlungsmittel bildet (Information zur

Sensibilisierung oder Lenkung, z. B. in den Bereichen Umwelt, Energie, Gesundheit oder nachhaltige Entwicklung; Information über Ereignisse usw.) oder die Abstimmungen betrifft, wurden beiseite gelassen; diese Informationstätigkeiten müssen wenn nötig in der Spezialgesetzgebung geregelt werden.

- Die Bestimmungen über die Akkreditierung, die 2004 und 2005 mit einem Vertreter von Impresum Freiburg diskutiert wurden und seither bei der Anwendung keine Probleme bereiteten, wurden bis auf eine kleine Anpassung an das InfoG unverändert beibehalten (Art. 16 ff.).
- Die Aufteilung der Zuständigkeit für die Information in der Kantonsverwaltung, zu der in der Vernehmlassung nur sehr wenige Bemerkungen eingingen, erfuhr keine allzu grossen Änderungen (Art. 26 ff.).

Im Wesentlichen wurden also die bestehenden Bestimmungen vereinfacht und mit *einigen materiellen Änderungen*, namentlich in folgenden Bereichen, in einem Erlass zusammengefasst:

- Einige Anpassungen an das InfoG sind trotzdem nötig. Die Aufzählung von Grundsätzen, die bereits in diesem Gesetz enthalten sind, wurde aufgehoben. Der neue Artikel 8 Abs. 2 SVOG über die Mitteilung von wichtigen Beschlüssen des Staatsrats wurde umgesetzt (Art. 13 Abs. 3 und 23 Abs. 2).
- Beim Internet wurde die Entwicklung der Situation berücksichtigt. Das Projekt Fri-Info und die Schaffung des Content-Management-Programms (CMS), die 2005 erst am Anfang standen, sind unterdessen wirksam geworden. Ausserdem wird das neue Corporate Design des Staates (NCDS, CDS ab dem 1. Januar 2011) zurzeit umgesetzt. In der neuen InfoV wird deshalb der Grundsatz, wonach jede Verwaltungseinheit eine Website schafft, allgemein eingeführt (Art. 33 Abs. 2) und die jetzige Kommission Fri-Info – die sich nur mit den Websites und ihrer Darstellung beschäftigt – durch die Konferenz der Informationsverantwortlichen ersetzt – die eher einen Überblick über die Probleme im Zusammenhang mit der Information der Öffentlichkeit hat und das Schwergewicht ihrer Überlegungen auf den Inhalt der Information legen kann – (Art. 8 und 9).
- Der Grosse Rat und die Gerichtsbehörden gehören nicht zum Geltungsbereich der neuen InfoV. Da sie aber bei der Schaffung des CMS mitgearbeitet haben und ihre Website mit diesem System verwalten, sind sie derzeit in der Kommission Fri-Info vertreten. Diese Kommission wird nun aufgelöst und die notwendige Koordination bei den Websites wird soweit gewünscht über eine Vereinbarung und den Beizug von Vertreterinnen und Vertretern bei den Arbeiten der Konferenz der Informationsverantwortlichen sichergestellt (Art. 8 Abs. 2 und 32 Abs. 2).

Da die Ziele der neuen InfoV auf punktuelle Anpassungen beschränkt sind, hat sie keine *Folgen* für die Finanzen oder das Personal. Sie bringt höchstens eine (ganz) kleine Einsparung: Die Konferenz der Informationsverantwortlichen der Direktionen ist eine interne Konferenz und nicht eine Kommission des Staates; deshalb werden ihre Mitglieder nicht entschädigt (es wurde dieselbe Lösung wie für die Konferenz der Generalsekretäre gewählt).

4.2 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 4 InfoV, Handhabung der Information

Abs. 3: Das neue Corporate Design des Staates betrifft natürlich alle Dokumente, die der Information der Öffentlichkeit dienen, und die Websites; die Grafikcharta deckt die verschiedenen Aspekte ab. Sie geht aber über den Bereich der Information hinaus, und falls Bedarf bestehen sollte, wird sie in einer besonderen Verordnung geregelt.

Abs. 4: Letzthin hat der Staatsrat einen Bericht über das Management von Krisensituationen angenommen, und die Weisungen, von denen in Absatz 4 die Rede ist, werden aufgrund dieses Berichts erlassen. Ausserdem wird die Information der Bevölkerung im Katastrophenfall und in Ausnahme-

situationen nun im Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (SGF 52.2) geregelt (s. namentlich Art. 6, 7, 11 Abs. 3 Bst. c, 12 Abs. 3 Bst. d und 15 BevSG).

Artikel 8 und 9 InfoV, Konferenz der Informationsverantwortlichen

In Artikel 8 wird die Konferenz der Informationsverantwortlichen formell eingeführt; sie existiert bereits in der Praxis. Diese Konferenz ist ein ausschliesslich internes Organ und fällt deshalb nicht in die Kategorie der Kommissionen des Staates (s. deren Definition in Art. 2 Abs. 2 des Reglements vom 31. Oktober 2005 über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates, KomR, SGF 122.0.61). Die Regeln des KomR über die Organisation (3. Kap.) und die Arbeitsweise (4. Kap.) gelten bei Bedarf sinngemäss.

Die Konferenz wird die Vertreterinnen und Vertreter der weiteren Kreise bei der Ausübung der Aufgaben im Zusammenhang mit den Websites des Staates und insbesondere bei der Vorbereitung der Weisungen nach Artikel 37 beiziehen müssen.

Die Konferenz ist eine direktionsübergreifende Struktur und steht nicht auf derselben Ebene wie die Konferenz der Generalsekretäre (KGS). Deshalb muss das hierarchische Verhältnis zwischen den beiden Konferenzen und der Vorrang der KGS hervorgehoben werden: sie erhält die Traktandenlisten und Protokolle der Sitzungen der Konferenz der Informationsverantwortlichen (Art. 8 Abs. 3) und kann ihr direkte Mandate übertragen (Art. 9 Abs. 1 c). Ausserdem spielt die KGS zurzeit bereits die Rolle eines beratenden Organs für Fragen im Zusammenhang mit der Information (s. Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 11.12.1990 der KGS, SGF 122.0.31), und weil es sich aufdrängt, dass sie diese Rolle behält, wird diese in Artikel 9 Abs. 2 vorbehalten.

Die Weisungen, auf die in Artikel 9 Abs. 1 Bst. b verwiesen wird, umfassen ausser den Fällen nach Artikel 5 die "Regeln bei der Information über die Tätigkeit des Staatsrats und der Verwaltung des Kantons Freiburg", die der Staatsrat 2007 genehmigt hat und die nachgeführt werden müssen.

Artikel 11 InfoV, Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz

Im Bereich der Information von Amtes wegen hat die neue Behörde lediglich direkte Zuständigkeiten beim Schutz und bei der Sicherheit von Personendaten. Die Weisungen in Absatz 2 können namentlich dazu führen, dass in Anwendung von Artikel 11 Abs. 2 InfoG Personendaten von Websites entfernt werden müssen.

Artikel 18 InfoV, Massnahmen bei Missbrauch der Vorteile der Akkreditierung

Zurzeit ist auf Verordnungsstufe nur der befristete Entzug der Akkreditierung vorgesehen. Im neuen Artikel 18 kommen noch der Verweis und die schriftliche Verwarnung dazu wie in der Verordnung des Bundes vom 30. November 2007 über die Akkreditierung von Medienschaffenden (MAkkV, SR 170.61). Das Ziel besteht aber nicht darin, das Arsenal der möglichen Sanktionen zu vergrössern: In Artikel 18 Abs. 3 und 4 InfoG werden andere Administrativmassnahmen vorgeschrieben, bevor der Entzug verhängt wird, um das Schwergewicht auf das Verhältnismässigkeitsprinzip zu legen und einer Bemerkung des Schweizerischen Presserats bei der Vernehmlassung zum Gesetzesvorentwurf Folge zu geben (s. Botschaft InfoG, TRG 2009, S. 929 ff., 942).

Artikel 29 InfoV, Verbreitung der Information

Gegenüber dem bisherigen Text wird in Artikel 29 die Verbreitung der Information bei den Medien zentralisiert (Abs. 2, 1. Satz), das entspricht der geltenden Praxis. Diese Zentralisierung wird aber ein wenig mit einem "grundsätzlich" etwas abgeschwächt, denn es gibt Ausnahmen: der besondere Fall der Kantonspolizei, die bereits über eigene Verbreitungskanäle verfügt; die Notfälle; die Möglichkeiten der Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, ihre Beziehungen zu den Medien autonom zu regeln (Art. 30 Abs. 2).

Artikel 35 InfoV, CMS

Für die Verwaltungseinheiten und -untereinheiten, die zur eigentlichen Kantonsverwaltung (wie sie in den Ausführungsreglementen zum SVOG definiert wird) gehören, ist die Verpflichtung, eine eigene Website zu verwalten, grundsätzlich mit der Verpflichtung, das neue Corporate Design des Staates zu übernehmen, verbunden (Abs. 2 Bst. a). Der Staatsrat hat einige Einheiten und Untereinheiten von dieser Verpflichtung ausgenommen; es handelt sich namentlich um die Hochschulen, die Spitäler und die Museen. Zu diesen vom Staatsrat ausdrücklich bezeichneten Einheiten muss man natürlich die Websites von Projekten, an denen mehrere Partner aus verschiedenen Kantonen beteiligt sind, hinzufügen; diese können natürlich nicht verpflichtet werden das Corporate Design Freiburgs zu übernehmen.

Artikel 37 InfoV, Weisungen zu den Websites

Diese Weisungen werden von der Konferenz der Informationsverantwortlichen in ihrer erweiterten Zusammensetzung vorbereitet (Art. 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 Bst. b und 32 Abs. 2), dann werden sie von der Kanzlei verabschiedet und zuletzt dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet (Art. 5 Abs. 1).

Sie sollen die geltenden Fri-Info-Weisungen ersetzen (s. Art. 42).

Das Staatsarchiv verlangt, dass die Weisungen mit Vorschriften zur vollständigen Archivierung der Websites vervollständigt werden (als Ergänzung zur Anforderung nach Abs. 1 Bst. f). Dieses Problem wirft aber komplexe grundsätzliche Fragen auf, die besser im Rahmen einer Gesetzgebung über die Archivierung behandelt würden; deshalb wird es unter den Themen, die in Artikel genannt werden, nicht erwähnt.
